

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 24. August 1990

218. Stück

546. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

546. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. August 1990, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 377/1988 und BGBl. Nr. 257/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 538/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 8 a lautet:

„§ 8 a. (1) Die Zollämter werden ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage 3 d genannten Waren zum Gegenstand haben, Bewilligungen in vereinfachter Form zu erteilen.

(2) Die Zollämter werden, soweit sie nicht schon gemäß Abs. 1 zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form zuständig sind, ermächtigt, für bewilligungspflichtige Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die die Ausfuhr von in der Anlage C des Außenhandelsgesetzes 1984 genannten Waren zum Gegenstand haben, Bewilligungen in vereinfachter Form zu erteilen, wenn die Waren in einen Mitgliedstaat der EG oder EFTA sowie nach Australien, Japan, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt werden. Die Bewilligung gilt mit der Auflage erteilt, daß die der Ermächtigung unterliegenden Waren tatsächlich und ausschließlich in die angegebenen Bestimmungsländer verbracht werden. Bei einem Warenwert von mehr als 60 000 S ist bei Ausfuhren aus dem freien Verkehr mit Bestimmungsland Finnland, Irland, Schweden oder Schweiz anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein ordnungsgemäß ausgestelltes Importzertifikat des Bestimmungslandes gemäß Anlage 3 c vorzulegen.

(3) Die Ermächtigung der Zollämter gemäß Abs. 2 gilt nicht für in der Nummer 8471 des Zolltarifs erfaßte Waren mit einer Spitzenrechenleistung von mehr als 100 MFLOPS (Supercomputer).

(4) Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte, im Abs. 1 oder 2 angeführte Waren den Ermächtigungsvoraussetzungen entsprechen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 kann auch anlässlich einer Vorabfertigung (§ 63 Zollgesetz 1988) oder Abfertigung durch eine Abgangszollstelle (§ 112 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988) erteilt werden; sie gilt mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 und 2 als erteilt. Diese Bedingung ist in der zollamtlichen Bestätigung durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen. Bei Waren, die nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 von der Stellungspflicht ausgenommen sind, gilt die Bewilligung ohne diesen Vermerk mit der Bedingung der Ausfuhr entsprechend Abs. 1 und 2 als erteilt.“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 0101 11, 0101 19 B, 0104 10 und die Tarifnummer 0105 lauten:

„0101	--	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	(10)	- Pferde:	
	11	- - reinrassige Zuchttiere	*
	19	- - sonstige:	
		B - andere	*
0104	--	Schafe und Ziegen, lebend:	
	10	- Schafe	*
0105	--	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner	**

Die Tarifnummer 0207 und die Unternummern 0208 10, 0208 90 A, 0209 00 B und 0210 90 A, B lauten:

„0207	--	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	*
0208	--	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	10	- von Kaninchen und Hasen	*
	90	- andere:	
		A - von Wild:	
		ex A - von anderem Wild als Federwild	*
0209	00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügelfett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
		B - Geflügelfett	*
0210	--	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
	90	- andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall:	
		A - von Hausgeflügel der Nummer 0105, ausgenommen Lebern	*
		B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105	**

Die Unternummern 0406 10 B, 0406 20 B, 0406 30 B, 0406 40 B, 0406 90 B sowie die Tarifnummern 0407 und 0408 lauten:

„0406	--	Käse und Topfen:	
	10	- Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen:	
		B - andere	*
	20	- Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig:	
		B - andere	*
	30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig:	
		B - andere	*
	40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig:	
		B - andere	*
	90	- andere Käse:	
		B - andere	*
0407	00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	*
0408	--	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	**

Die Unternummern 0601 10, 0601 20 B, die Tarifnummer 0602 und die Unternummern 0604 10 A und 0604 91 lauten:

- „0601 -- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nummer 1212:
- 10 - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, in Ruhe *
- 20 - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen, -setzlinge und -wurzeln:
- B - andere *
- 0602 -- Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel *
- 0604 -- Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blumen, Blüten oder Knospen davon sowie Gräser, Moose und Flechten, wie sie für Binde- oder Zierzwecke verwendet werden, frisch, getrocknet, gefärbt, gebleicht, imprägniert oder anders behandelt:
- 10 - Moose und Flechten:
- A - frisch *
- (90) - andere:
- 91 - - frisch **

Die Unternummern 0703 90 B, 0704 10 A 1, 2, B 1, 2, 0704 20 A, 0704 90 C, 0705 19, 0705 21, 0705 29 A, B, 0706 10 B, 0706 90 A 1, B 1, E, 0708 10 A, B, C, 0708 20 A 1, 2, 3, B, 0708 90, 0709 20, 0709 30, 0709 51 B, 0709 70 A 1, B und 0709 90 A, D, lauten:

- „0703 -- Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt:
- 90 - Lauch (Porree) und andere Alliumarten:
- B - andere:
- ex B - Schnittlauch, vom 1. April bis 31. Oktober *
- 0704 -- Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt:
- 10 - Blumenkohl (Karfiol) und Brokkoli:
- A - Blumenkohl (Karfiol):
- 1 - vom 16. Dezember bis 15. Mai *
- 2 - vom 16. Mai bis 31. Mai *
- B - Brokkoli:
- 1 - vom 1. Februar bis 15. Juni:
- ex 1 - vom 16. März bis 15. Juni *
- 2 - vom 16. Juni bis 31. Juli:
- ex 2 - vom 16. Juni bis 15. Juli *
- 20 - Rosenkohl (Kohlsprossen):
- A - vom 1. März bis 31. Juli *
- 90 - andere:
- C - andere:
- 1 - vom 1. Februar bis 15. Juni:
- ex 1 - Chinakohl (*brassica chinensis* und *brassica pekinensis*), vom 1. April bis 15. Juni *
- ex 1 - anderer Kohl, vom 16. März bis 15. Juni *
- 2 - vom 16. Juni bis 31. Juli:
- ex 2 - Chinakohl (*brassica chinensis* und *brassica pekinensis*) *
- ex 2 - anderer Kohl, vom 16. Juni bis 15. Juli *

0705	--	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) sowie Zichorien- und Endiviensalate (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt:	
(10)	-	Salate (<i>Lactuca sativa</i>):	
19	-	- sonstige	*
(20)	-	Zichorien- und Endiviensalate:	
21	-	- Chicoree Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>) .	*
29	-	- sonstige:	
	A	- Endiviensalat:	
	1	- vom 16. Jänner bis 31. Juli	*
	B	- andere	*
0706	--	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:	
10	-	Karotten und Weiße Rüben:	
	B	- Weiße Rüben	*
90	-	andere:	
	A	- Rote Rüben:	
	1	- vom 1. April bis 30. Juni	*
	B	- Knollensellerie:	
	1	- vom 1. März bis 31. Juli:	
	ex 1	- vom 1. April bis 31. Juli	*
	E	- sonstige	*
0708	--	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:	
10	-	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):	
	A	- vom 1. Oktober bis 31. Jänner	*
	B	- vom 1. Feber bis 31. März	*
	C	- vom 1. April bis 15. Mai	*
20	-	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):	
	A	- nicht ausgelöst:	
	1	- vom 16. Oktober bis 31. Jänner	*
	2	- vom 1. Feber bis 31. März	*
	3	- vom 1. April bis 31. Mai	*
	B	- andere	*
90	-	andere Hülsenfrüchte	*
0709	--	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
20	-	Spargel	*
30	-	Auberginen (Eierfrüchte)	*
(50)	-	Pilze und Trüffeln:	
51	-	- Pilze:	
	B	- andere	*
70	-	Spinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde:	
	A	- Spinat:	
	1	- vom 1. Dezember bis 31. März	*
	B	- andere	*
90	-	andere:	
	A	- Kürbisse aller Art	*
	D	- andere	**

Die Unternummer 0806 10 A 1, die Tarifnummern 0807, 0808 sowie die Unternummern 0809 20, 0809 40 B, 0810 20, 0810 30, 0810 40, die Unternummer 0810 90 A, die zweite Position ex 0810 90 B und die Unternummern 0810 90 C und 0810 90 D lauten:

„0806	--	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
10	-	frisch:	
	A	- Tafeltrauben:	
	1	- in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 15 kg oder weniger:	
	a	- vom 11. Oktober bis 20. August	*
0807	--	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papawfrüchte (Papayafrüchte), frisch	*

- 0808 -- Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
 20 - Birnen und Quitten:
 A - Birnen:
 1 - feines Tafelobst:
 a - vom 1. Jänner bis Ende Feber *
 b - vom 1. März bis 31. Mai *
 c - vom 1. Juni bis 31. Juli *
 2 - Mostbirnen:
 a - vom 1. Jänner bis 31. Juli *
 3 - sonstige:
 a - vom 1. Jänner bis Ende Feber *
 b - vom 1. März bis 31. Mai *
 c - vom 1. Juni bis 31. Juli *
 B - Quitten *
- 0809 -- Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch:
 20 - Kirschen (einschließlich Weichseln):
 A - Weichseln:
 1 - vom 16. August bis 15. Juli:
 ex 1 vom 1. September bis 15. Juni *
 B - andere:
 1 - vom 1. August bis 30. April *
 2 - vom 1. Mai bis 25. Mai *
 40 - Pflaumen, Zwetschken und Schlehen:
 B - Schlehen *
- 0810 -- Andere Früchte, frisch:
 20 - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren *
 30 - schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:
 ex 30 - Stachelbeeren *
 40 - Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium *
 90 - andere:
 A - Steinobst (ausgenommen solches der Nr. 0809)... *
 B - andere Beeren:
 ex B - andere Beeren *
 C - Kakifrüchte (Diospyrus Kaki L.) *
 D - andere *

Die Unternummer 1104 12 A lautet:

- „1104 -- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
 12 - - aus Hafer:
 A - Haferflocken *

Die Unternummer 1106 10 lautet:

- „1106 -- Mehl und Gries aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713, aus Sagomark oder aus Wurzeln oder Knollen der Nummer 0714; Mehl, Gries und Pulver, aus Waren des Kapitels 8:
 10 - Mehl und Gries aus getrockneten Hülsenfrüchten der Nummer 0713 *

Die Tarifnummer 1209 und die Unternummer 1214 90 C lauten:

- „1209 -- Samen, Früchte und Sporen, wie sie zur Aussaat verwendet werden *

- 1214 -- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets:
- 90 - andere:
- C - andere:
- ex C - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken **

Die Unternummern 1501 C, 1502 A und 1502 D lauten:

- „1501 00 Schweineschmalz; andere Fette von Schweinen und Fette von Geflügel, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:
- C - andere:
- 3 - Fette von Geflügel *
- 1502 00 Fette von Rindern (einschließlich Kälbern), Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln extrahiert:
- A - Premier jus, Speisetalg:
- ex A - Talg von Schafen und Ziegen sowie sog. Prime Tallow, Fancy Tallow und Yellow Grease *
- D - andere:
- 2 - sonstige:
- ex 2 - Talg von Schafen und Ziegen sowie sog. Prime Tallow, Fancy Tallow und Yellow Grease **

Die Tarifnummer 1602 lautet:

- „1602 -- Fleisch, Innereien und anderer Schlachthanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
- 20 - von Lebern von Tieren aller Art:
- B - von Tieren der Nummer 0104 *
- C - von Geflügel der Nummer 0105 *
- (30) - von Geflügel der Nummer 0105:
- 31 - - von Truthühnern *
- 39 - - sonstige:
- ex 39 - Waren dieser Unternummer
- a u s g e n o m m e n:
- frische, gekühlte oder gefrorene Hühner, auch in Stücken, auch gesalzen, aber nicht geräuchert, lediglich mit Geruchs- oder Geschmacksstoffen (zB Gewürzen) zubereitet *
- 90 - andere, einschließlich Zubereitungen von Blut von Tieren aller Art:
- B - andere:
- 2 - von Tieren der Nummer 0104 **

Die Tarifnummern 2204, 2205 und 2206 lauten:

- „2204 -- Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:
- 10 - Schaumwein *
- (20) - anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:

- 21 - - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:
 A - anderer Wein:
 ex A anderer Wein, wenn ein Kontingentschein gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 718, vorgelegt wird *
- 2205 -- Wermutwein und anderer Wein aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:
- 10 - in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:
 A - Schaumwein:
 1 - in Flaschen mit einem Inhalt von 1 Liter oder weniger *
- B - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger:
 1 - in Flaschen *
- C - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18% Vol.:
 ex C - in Flaschen *
- 90 - andere:
 A - Schaumwein:
 1 - in Flaschen *
- B - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 18% Vol. oder weniger:
 2 - sonstige:
 b - in Flaschen *
- C - anderer, mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von mehr als 18% Vol.:
 ex C - in Flaschen *
- 2206 00 Andere gegorene Getränke (zB Apfelwein, Birnenwein und Met) **

Die Unternummern 2301 10, 2302 40 und 2303 30 lauten:

- „2301 -- Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien und anderem Schlachtanfall, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, für den menschlichen Genuß nicht geeignet; Grammeln:
 10 - Mehl, Grieß und Pellets, aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall; Grammeln:
 A - Grammeln *
- 2302 -- Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
 40 - von anderem Getreide:
 B - andere *
- 2303 -- Rückstände von der Stärkeerzeugung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, ausgepreßtes Zuckerrohr (Bagasse) und andere Abfälle von der Zuckerherstellung, Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
 30 - Treber und andere Rückstände aus Brauereien oder Brennereien **

Die Tarifnummer 3502 10 lautet:

- „3502 -- Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
 10 - Eialbumin **

3. Nach der Anlage 3 c wird eingefügt:

„Anlage 3 d

TARIF Nr./ UNr.		Warenbezeichnung
2804	-- (60) 69	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle: - Silicium: - - sonstige:
	ex 69	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert 1. Monokristallines Silicium, N-dotiert, Kristallorientierung 1-1-1, Widerstandsbeiwert kleiner oder gleich 100 Ohm/cm 2. Monokristallines Silicium, P-dotiert, Kristallorientierung 1-1-1, Widerstandsbeiwert kleiner oder gleich 5 Ohm/cm 3. Polykristallines Silicium
8414	-- 10	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter: - Vakuumpumpen:
	ex 10	Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2 000 Liter Stickstoff je Sekunde; Diffusionspumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde, bei kleiner oder gleich 10^{-4} Torr; Kryovakuumpumpen, konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als -200°C (73 K)
8454	-- 30	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden: - Gießmaschinen:
	ex 30	Gießmaschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln, jedoch nur solche für Scheiben mit „angewachsenen Schaufeln“ und für orientierte Erstarrung des Gefüges
8455	-- 10	Metallwalzwerke und Walzen hiefür: - Röhrenwalzwerke:
	ex 10	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1900°C
	(20) 21	- andere Walzwerke: - - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen:
	ex 21	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1900°C
	22	- zum Kaltwalzen:
	ex 22	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1900°C
8456	--	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:
	ex --	Werkzeugmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	- ausgerüstet mit numerischer Steuerung mit: - maximal 3 interpolierenden Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung - einem kleinsten programmierbaren Inkrement von 0,001 mm - einer Wortlänge von 32 bit - keiner Möglichkeit der Interpolierung dritter oder höherer Ordnung - keiner Echtzeitverarbeitung von Daten während des Bearbeitungsprozesses - ausgerüstet mit 2 oder mehr drehbaren Achsen, nicht geeignet für eine simultan koordinierte Konturbewegung und mit einer Positioniergenauigkeit von größer oder gleich 0,01°
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen für die Bearbeitung von Metallen:
ex --	Bearbeitungszentren mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeigneten Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen:
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:
11	- - numerisch gesteuert:
ex 11	Drehmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeigneten Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 500 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,003 + 0,001 \times (L - 500)/1000]$ mm bei 500 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,008$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
(90)	- andere Drehmaschinen:
91	- - numerisch gesteuert:
ex 91	Drehmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	- 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 500 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,003 + 0,001 \times (L - 500)/1000]$ mm bei 500 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,008$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458:
(20)	- andere Bohrmaschinen:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	Bohrmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
(30)	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	Bohr- und Fräsmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
(50)	- Kongsolfräsmaschinen:
51	- - numerisch gesteuert:
ex 51	Kongsolfräsmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
(60) 61	$\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen - andere Fräsmaschinen: - - numerisch gesteuert: ex 61 Fräsmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:
(10)	- Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
11	- - numerisch gesteuert:
ex 11	Planschleifmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,002$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,002 \times 0,001 \times (L - 300)/600]$ mm bei 300 mm bis 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,007$ mm bei mehr als 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
(20)	- andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	Schleifmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
(30) 31	$\pm 0,002$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,002 \times 0,001 \times (L - 300)/600]$ mm bei 300 mm bis 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,007$ mm bei mehr als 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
ex 31	- Schärfmaschinen: - - numerisch gesteuert: Schärfmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,002$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,002 \times 0,001 \times (L - 300)/600]$ mm bei 300 mm bis 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,007$ mm bei mehr als 3300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8461 --	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	Werkzeugmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8462 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:
(20)	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	Werkzeugmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	- 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):
ex --	Werkzeugmaschinen mit mehr als 2, für eine simultan koordinierte Konturbewegung geeignete Achsen (parallele sekundäre Achsen für eine simultan koordinierte Konturbewegung werden nicht erfaßt) und die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 drehbare, zur Konturbewegung geeignete Achsen - 1 neigbare Spindel, zur Konturbewegung geeignet - Gesamtpositioniergenauigkeit: $\pm 0,003$ mm bei 650 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,004 + 0,0015 \times (L - 500)/1000]$ bei 650 mm bis 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,011$ mm bei mehr als 5500 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,0005^\circ$ für drehbare Achsen
8471 --	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	1. Computer, die alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen: - entwickelt und angeboten für eindeutig zivile Anwendung - die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 275 Mbit/s - der gesamte benutzerzugängliche Speicher ist kleiner oder gleich 32 Mbyte - der Computer kann mit Festplattenlaufwerken ausgerüstet sein mit: · einer gesamten Nettokapazität kleiner oder gleich 2 Gbyte · einer Gesamttransferrate kleiner oder gleich 20,6 Mbit/s und maximal 5 Festplattenlaufwerken mit einer maximalen Datentransferrate von mehr als 16 Mbit/s 2. Selbständige Graphikarbeitsplätze, geeignet zur Generierung, Verarbeitung und Darstellung von zwei- oder dreidimensionalen Vektoren bis zu einer Blockübertragungsrate von 3,000 000 Bildpunkten (pixel)/s und einer Bit-Übertragungsrate des Datenkanals für direkten Zugriff zum Hauptspeicher (DMA-Kanal) von 15 Mbit/s 3. Sichtgeräte und Monitore - mit maximal 1280×1024 auflösbaren Bildelementen und - maximal 256 Grau- oder Farbtönen

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	4. Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer maximalen Schreibdichte von 6 250 bit/inch und einer maximalen Bitübertragungsrate von 10 Mbit/s 5. Streamer mit einer maximalen Bittransferrate von 16 Mbit/s 6. Festplattenlaufwerke bis zu einer - Bruttospeicherkapazität von 165 Mbyte und - einer maximalen Datenübertragungsrate von 10,3 Mbit/s und - einer Zugriffsrate von 56 Zugriffen/s 7. Optical Disks bis zu einer - Nettospeicherkapazität von 3,2 Gbyte und - einer maximalen Datenübertragungsrate von 8 Mbit/s und - einer Zugriffsrate von 15 Zugriffen/s 8. Halbleiterspeicher (RAM-Disks) bis zu einer Nettospeicherkapazität von 2 Mbyte 9. Local Area Network (LAN) Schnittstellen mit einer Transferrate von kleiner oder gleich 20 Mbit/s
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand:
ex --	Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln aus keramischen Material
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel weder genannt noch inbegriffen:
80	- andere Maschinen und Apparate:
ex 80	Maschinen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, Maschinen zum Auftragen magnetischer Schichten auf Datenträger
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:
(10)	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:
19	- - sonstige:
ex 19	1. Primärzellen oder Batterien mit a) einem Aktivierungsmittel und mehr als 10 Jahre Lebensdauer bei Raumtemperatur oder b) einer Funktion bei unter -25°C und über 55°C (außer Trockenzellen sowie Taschenlampenbatterien) oder c) einer Lithiumanode mit Lithiumsalz, gelöst in einem organischen (nicht wäßrigen) Elektrolyten 2. mechanisch wiederaufladbare „Leakproof“-Batterien

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. Zellen und Batterien mit einem Lektrolyten aus geschmolzenem Salz zur Verwendung bis maximal 150° C 4. Energiequellen mit radioaktivem Material, ausgenommen solche, die für medizinische Anwendung entwickelt/konstruiert wurden
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
80	- andere Akkumulatoren
ex 80	Brennstoffzellen zur Verwendung bis maximal 200° C
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:
ex --	2. Vakuum-Lichtbogenöfen 3. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern (Legierungen auf Nickel-, Kobalt-, Eisenbasis mit einer Festigkeit über AISI 300 bei 649° C)
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelefonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:
ex --	Geräte für die Nachrichtenübermittlung wie zB: - Zwischenverstärker - Wiederholeinrichtungen - Codiereinrichtungen (Transcoder) - Multiplexer - Modulatoren/Demodulatoren (MODEMS) - Transmultiplexer - SPC-Übertragungseinrichtungen a) mit einer gesamten digitalen Übertragungsrate am höchsten Multiplexpunkt von bis zu: 45 Mbit/s oder 8,5 Mbit/s für digitale SPC Übertragungseinrichtungen b) mit einer Datenübertragungsrate (data signalling rate) von bis zu: - 1200 bit/s mit automatischer Fehlerkennung und einem Korrektursystem zur Korrektur ohne Sendewiederholung oder - 9600 bit/s unter Benützung der Bandbreite eines Sprechkanals oder - 64000 bit/s im Basisband c) analoge Geräte mit Laser mit einer Bandbreite bis zu 45 MHz oder einer Betriebswellenlänge von bis zu 1370 nm
8525 --	Sendegeräte für Funktelefonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras:

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
10	- Sendegeräte:
ex 10	Sendegeräte für Mikrowellen bis maximal 23,6 GHz
8527	--
	Empfangsgeräte für Funktelefonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:
	ex --
	Empfangsanlagen für Mikrowellen bis maximal 23,6 GHz
8540	--
	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren):
	20
	- Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren; andere Photokathodenröhren:
	ex 20
	1. Photovervielfacherröhren mit Höchstempfindlichkeit außerhalb des sichtbaren Lichtes
	2. Bildverstärker-, Bildwandler- und Kameraröhren, Elektronenvervielfacher mit Fiberoptikfrontplatten oder Mikrokanalanoden
	ausgenommen:
	handelsübliche Standard-Fernsehkameraröhren ohne Fiberoptik-Frontplatten und handelsübliche Standard-Röntgenverstärkeröhren
	3. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm
	oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkeinheit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzzeitsignale
	oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronenvervielfacher
(80)	- andere Röhren:
89	-- sonstige:
	ex 89
	1. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von größer oder gleich 3000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Mikrosekunden
	2. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausgelegt für:
	- eine Anodenspitzenspannung von größer oder gleich 2500 V
	oder
	- Anodenspitzenstrom größer oder gleich 100 A
	oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Mikrosekunden
	oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
	3. Vakuum-Elektronenröhren:
	a) Röhren für einen Dauerstrichbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	b) Röhren für Impulsbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	c) Radarröhren d) Magnetrons mit Frequenzbereich über 3 GHz e) Cross-Field-Verstärker-Röhren mit Frequenzbereich über 4 GHz f) Röhren, die die Wechselwirkung zwischen Elektronenstrahl und Mikrowellenelementen oder Resonatoren ausnützen
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:
10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden:
ex 10	Dioden a) Mischer- und Detektor-Dioden für Frequenzen über 3 GHz; Oszillator- und Verstärkerbauelemente (Dioden) für Frequenzen über 1 GHz b) Kapazitätsvariationsdioden über 1,7 GHz c) schnelle Schaltdioden über 1 GHz d) PIN-Dioden über 1,7 GHz e) andere Halbleiterdioden über Frequenzen über 12,5 GHz
29	-- sonstige:
ex 29	1. Transistoren aus Silicium mit a) Betriebsfrequenz über 1 GHz oder b) Betriebsfrequenz bis 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W oder Betriebsfrequenz über 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W oder c) Betriebsfrequenz über 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) größer oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren über 1 GHz mit über 500 mW Verlustleistung
	2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente:
ex 30	Thyristoren mit Nenn-Kenngrößen wie folgt: a) Zündzeit kleiner als 1 Mikrosekunde und Spitzenstrom größer oder gleich 150 A b) Freiwerdzeit kleiner oder gleich 1 Mikrosekunde c) Freiwerdzeit zwischen 1 Mikrosekunde und 2,3 Mikrosekunden und über 50 A Nenn-Spitzenstrom
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:
ex --	1. 8 bit Silicium Mikroprozessor Mikroschaltungen 2. 16 bit Silicium Mikroprozessor Mikroschaltungen mit einer Arithmetik Einheit (ALU) mit maximal 32 bit mit maximal einer Datenverarbeitungsrate von kleiner oder gleich 28 Mbit/s 3. Silicium Speicher Mikroschaltungen wie folgt: - MOS-DRAMS mit kleiner oder gleich 256 Kbit - MOS-SRAMS mit kleiner oder gleich 64 Kbit

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung								
	MASK PROMS mit kleiner oder gleich 512 Kbit UV-EPROMS mit kleiner oder gleich 256 Kbit EA-ROMS mit kleiner oder gleich 64 Kbit EE-ROMS mit kleiner oder gleich 64 Kbit								
8543 --	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:								
ex --	1. Verstärker: a) selektive Verstärker mit über 50 MHz Bandbreite b) Breitband-Verstärker mit mehr als								
	<table> <tr> <th data-bbox="528 667 632 714">Frequenz Bandbreite</th><th data-bbox="932 680 1094 707">Ausgangsleistung</th></tr> <tr> <td data-bbox="539 741 699 768">10— 50 MHz</td><td data-bbox="970 741 1027 768">20 W</td></tr> <tr> <td data-bbox="539 770 699 797">50—100 MHz</td><td data-bbox="986 770 1011 797">1 W</td></tr> <tr> <td data-bbox="528 799 710 826">380—512 MHz</td><td data-bbox="970 799 1027 826">20 W</td></tr> </table>	Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung	10— 50 MHz	20 W	50—100 MHz	1 W	380—512 MHz	20 W
Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung								
10— 50 MHz	20 W								
50—100 MHz	1 W								
380—512 MHz	20 W								
	ausgenommen: Antennenverstärker für Rundfunk und Fernsehen								
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:								
70	- Lichtleitkabel:								
ex 70	Lichtleitkabel mit einer Dämpfung von größer oder gleich 1,0 dB/km bei einer Wellenlänge von 1300 nm oder mit einer Zugfestigkeit von kleiner oder gleich $1,1 \times 10^9$ N/m ²								
9001 --	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:								
10	- optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel:								
ex 10	Lichtleitkabel mit einer Dämpfung von größer oder gleich 1,0 dB/km bei einer Wellenlänge von 1300 nm oder mit einer Zugfestigkeit von kleiner oder gleich $1,1 \times 10^9$ N/m ²								
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:								
ex --	1. Quarz oder Rubidium Frequenz Normale für zivilen Einsatz 2. Netzwerkanalysatoren bis maximal 40 GHz 3. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen von kleiner oder gleich 20 GHz								

TARIF Nr./ UNr.	Warenbezeichnung
	4. Signal/Spektrumanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften: a) geeignet für Frequenzen kleiner oder gleich 18 GHz oder b) geeignet für Frequenzen kleiner oder gleich 2,3 GHz mit einer Anzeigenbandbreite von kleiner oder gleich 2,3 GHz oder c) ohne Verwendung der Zeitkompression des Eingangssignals 5. Digitalzähler für Frequenzen kleiner oder gleich 20 GHz 6. Digitale Zeitintervallmeßgeräte für Intervalle von größer oder gleich 1 ns 7. Kathodenstrahloszilloskope wie folgt: a) analoge, mit einer Verstärker-Bandbreite von größer als 250 MHz b) digital, mit einem Sampling-Intervall von kleiner als 50 ns“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.